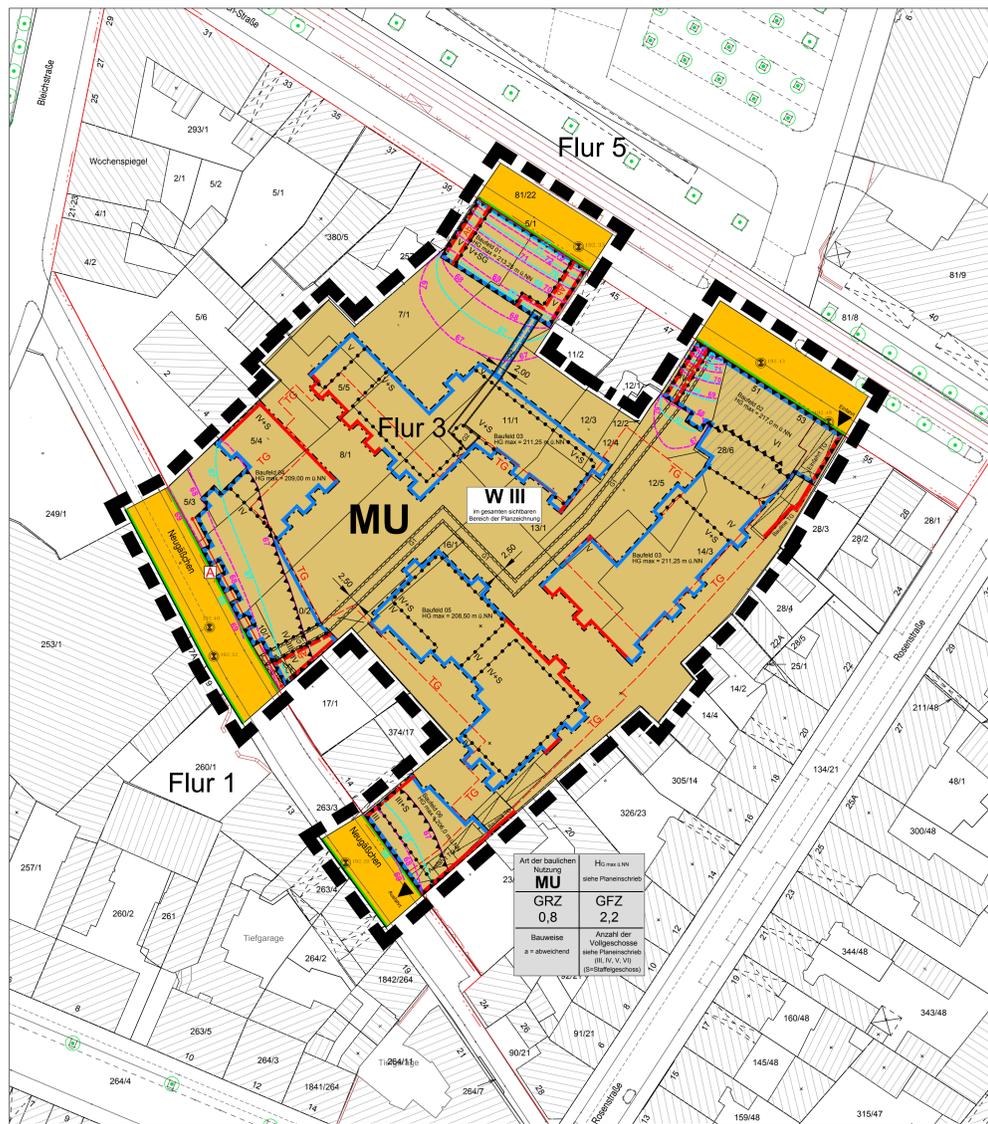




Landeshauptstadt Saarbrücken

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 133.19.01, "Großherzog-Friedrich-Straße, Rosenstraße, Neugäßchen, Bleichstraße - 1. Änderung" Gemarkung St. Johann, Flur 1, 3, 5



Zeichenerklärung

Festsetzungen durch Planzeichen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

MU Urbanes Gebiet (§ 6a BauNVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenze

Baugrenze für unterirdische Anlagen

Baulinie

Baulinie Tiefgarage

Baulinie Staffelgeschoss

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Ein- und Ausfahrt

Sonstige Festsetzungen durch Planzeichen

Tiefgarage (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) G1: Gehrecht für die Allgemeinheit G2: priv. Gehrecht zugunsten der Bewohner des Anwesens auf Baufeld 01 für den unterirdischen Zugang zur Tiefgarage L1: Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Stadterwerbe Saarbrücken

Flächen mit Vorkerhung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Maßgebliche Außenlärmpegel - freie Schallausbreitung 2m über Grund in dB(A) (Tag)

Maßgebliche Außenlärmpegel - freie Schallausbreitung 2m über Grund in dB(A) (Nacht)

Fassadenabschnitt

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Zahl der Vollgeschosse (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl

Bauweise

Bestandsgebäude

Höhenangabe in m ÜNN

W III Wasserschutzgebiet

Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

Bestandsgebäude

Höhenangabe in m ÜNN

W III Wasserschutzgebiet

Detail (M1:200)



Detail (M1:200)



Textliche Festsetzungen

I RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728).
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung - (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
Verordnung über die Ausweisung der Baulinien und die Darstellung des Planungszustandes (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).
Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 15a des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1329).
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2565), zuletzt geändert durch Art. 1 Erstes G zur Änd. des Wasserhaushaltsgesetz vom 19.02.2009 (BGBl. I S. 1408).
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465).
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328).
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328).
Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Haftung bei Unfällen mit Anhängern und Gespannen im Straßenverkehr vom 17.2020 (BGBl. I S. 1653).
Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) vom 18.11.2010 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 2599), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.02.2019 (Amtbl. I S. 324).
Kommunale Selbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.02.2020 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 208).
Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz (SNatSchG)) vom 05.04.2008 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.02.2019 (Amtbl. I S. 324).
Saarländisches Wasserschutzgesetz (SWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.07.2004 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.02.2019 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 324).
Landesbaugesetz (LBO), in der Fassung des Gesetzes Nr. 1544 zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Bauberufsrechts vom 18.02.2004 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2019 (Amtbl. I S. 324).
Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (SBoDSchG) - Saarländisches Bodenschutzgesetz vom 20.03.2002 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 990), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes Abs.3 vom 21.11.2007 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 2395).
Saarländisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.1977 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 969), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.11.2007 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 2393).
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SUVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2002 (Amtsbl. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsmodernisierungsgesetz vom 13.02.2019 (Amtbl. I S. 324).
Saarländisches Abfallwirtschaftsgesetz (SAWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1997 (Amtsbl. S. 1352), zuletzt geändert durch Artikel 1 am 23.10.2018 (Amtsbl. S. 300).
Verordnung über die Versickerung von Niederschlagswasser in Wasserschutzgebieten vom 6. Dezember 2000 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert am 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455).

II BAUPLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Bauplanrechtliche Festsetzungen gem. Baugesetzbuch (BauGB) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO). Durch die Festsetzungen durch Planzeichen und die textlichen Festsetzungen in dieser 1. Änderung werden die bisherigen Festsetzungen vollständig ersetzt. Es sind gem. § 12 Abs. 3a BauGB im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 und 4 BauNVO)

In dem in der Planzeichnung mit der Bezeichnung MU gekennzeichneten Bereich wird ein urbanes Gebiet (§ 6a BauNVO) festgesetzt. Urbane Gebiete dienen dem Wohnen sowie der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören. Die Nutzungsmischung muss nicht gleichwertig sein.

- 1.1.1 Allgemein zulässig sind (§ 6a Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO)
1. Wohngebäude,
2. Geschäfts- und Bürogebäude,
3. Einzelhandelsbetriebe nur mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten gem. nachfolgender Saarbrücker Sortimentsliste 1

nicht-zentrenrelevante Sortimente (keine abschließende Auflistung)

Bauelemente, Baustoffe	Lampen, Leuchtmittel
Bettwaren, Matratzen	Maschinen / Werkzeuge
Bodenbeläge, Teppiche (Ausletzware)	Möbel
Campingartikel	Pflanzen, Samen
Eisenwaren, Beschläge	Reitsportartikel
Elektrogeräte	Rolläden / Markisen
Elektroinstallationsmaterial	Sanitärartikel
Farben, Lacke	Tapeten
Fliessen	Teppiche (Einzelware)
Gartenartikel und -Geräte	Topf- und Zimmerpflanzen, Blumentöpfe / Vasen (Indoor)
Kfz-, Caravan- und Motorfahrzeugzubehör	Zoologische Artikel (inkl. lebende Tiere und Tiernahrung)

1 Saarbrücker Sortimentsliste gem. Einzelhandelskonzept der Stadt Saarbrücken, 2015.

ii. Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten gem. nachfolgender Saarbrücker Sortimentsliste 2

zentrenrelevante Sortimente

hiervon nahversorgungsrelevant	Haushaltswaren
Dringlichkeiten	Heimtextilien, Gardinen, Dekostoffe,
Haus-, Bett- und Tischwäsche	Hörgeräte
Nahrungsmittel und Genussmittel	Kunstgewerbe, Bilder, Bilderrahmen
Parfümerie- und Kosmetikartikel	Kunstlerartikel, Bastelzubehör
Pharmazeutika	Lederwaren, Taschen, Koffer, Regenschirme
Schnittblumen	Musikinstrumente und Zubehör
Zeitung / Zeitschriften	Optik, Augenoptik
Angler- und Jagdartikel, Waffen	Bekleidung
Bekleidung	Papier, Büroartikel, Schreibwaren
Bild- und Tonträger	Sanitärartikel
Bücher	Schuhe
Büromaschinen	Spielwaren
Computer und Zubehör	Sportartikel und -geräte (inkl. Sportgroßgeräte)
Elektrokleingeräte	Sportbekleidung
Fahrräder und technisches Zubehör	Sportschuhe
Foto	Telekommunikation und Zubehör
Glas, Porzellan, Keramik	Uhren, Schmuck
Handarbeitswaren, Kurzwaren, Meterware, Stoffe, Wolle	Unterhaltungselektronik und Zubehör

2 Saarbrücker Sortimentsliste gem. Einzelhandelskonzept.

3 hiervon sind nur dann keine negativen Auswirkungen anzunehmen, wenn solche Einzelhandelsbetriebe eine Verkaufsfläche von 400 m² nicht überschreiten.

iii. sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes

4 sonstige Gewerbebetriebe,

5 Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

1.1.2 Nicht zulässig sind (§ 6a Abs. 2 und 3 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 und 6 Nr. 1 BauNVO)

- 1. Vergnügungsstätten, Bordelle, Spielhallen und Wettbüros,
- 2. Gewerbebetriebe mit Sex- und Erotiksortimenten,
- 3. Schank- und Speisewirtschaften,
- 4. Tankstellen.

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16ff. BauNVO)

2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß Plaineintrag in den Nutzungsschablonen bestimmt.

durch die Grundflächenzahl (GRZ) durch die Geschossflächenzahl (GFZ)

durch die Gesamthöhe der baulichen Anlagen (HG max. 0. NN), durch die Anzahl der Vollgeschosse.

2.2 Im urbanen Gebiet darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO (Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 01.10.2017) bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9 überschritten werden.

2.3 Die Höhe baulicher Anlagen wird durch die Plaineinträge als maximale Gesamthöhe der baulichen Anlagen (HG max.) in den Nutzungsschablonen festgesetzt. Dabei wird die HG max. für das Bauelement MU über Normalnull (NN) definiert. Die Gebäudehöhe wird bei Flachdächern durch die Attika definiert. Nebenanlagen auf dem nicht überbaubaren Grundstück dürfen eine maximale Gesamthöhe von 19,45 u. NN m nicht überschreiten.

2.4 Die festgesetzten Gesamthöhen baulicher Anlagen dürfen durch technische Aufbauten bis zu einer Höhe von 1,50 m, gemessen an der Oberkante des vertikalen Gebäudeabschnittes (Attikahöhe), überschritten werden. Alle technischen Aufbauten müssen mindestens um das Maß ihrer Höhe von der Oberkante des darunter liegenden Geschosses abrücken. Für Aufzugsmaschinenhäuser / Treppenhäuser kann auf den Abstand zur Gebäudekante verzichtet werden, sofern der Aufbau nicht der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandt ist.

3 Bauweise / Überbaubarkeit und nicht überbaubare Grundstücksflächen / abweichende Abstandsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 2a BauGB i. V. m. §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1 Es gilt eine abweichende Bauweise. Sie ist geschlossen, soweit die festgesetzten Baulinien und Baugrenzen dies zulassen und sich aus den Festsetzungen zu Länge besteht nicht.

3.2 Die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen werden in der Planzeichnung durch Baugrenzen und Baulinien bestimmt.

3.3 Eine Überschreitung der Baugrenzen durch Terrassen ist im urbanen Gebiet um bis zu 3,50 m zulässig.

3.4 Die mit der Kennzeichnung „Ab“ festgesetzten Baulinien (siehe Planzeichnung) im urbanen Gebiet gelten ausschließlich für das Staffelfgeschoss des jeweiligen Gebäudes.

4 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 21a BauNVO)

4.1 Tiefgaragen und ihre Zufahrten sind gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und innerhalb der dafür festgesetzten Flächen („TG“) zulässig.

4.2 Bei der Ermittlung der Geschossfläche bleiben Flächen von Stellplätzen und Garagen (Tiefgarage) im Vollgeschoss unberücksichtigt (§ 21a Abs. 4 Nr. 3 BauNVO).

4.3 Im Plangebiet MU wird das Tiefgaragenquerschnittsmaß nicht auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse an gerechnet (§ 21a Abs. 1 BauNVO).

5 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

5.1 Die Straßenverkehrsflächen sind in der Planzeichnung durch Straßenbegrenzungslinien von den übrigen Flächen abgegrenzt.

6 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

6.1 Gemäß Planzeichnung wird die Fläche mit der Bezeichnung G1 mit einem Gehrecht zu Gunsten der Allgemeinheit festgesetzt. Das festgesetzte Gehrecht G1 darf in dem mit „TG“ gekennzeichneten Bereich mit einer Tiefgarage unterbaut werden. Im Bereich der Baufelder 02 und 04 beschränkt sich das Gehrecht G1 jeweils auf einen Durchgang und darf mit Obergeschossen unterbaut werden.

Gemäß Planzeichnung wird die Fläche mit der Bezeichnung G2 mit einem unterirdischen, privaten Gehrecht zu Gunsten der Bewohner des Anwesens auf Baufeld 01 für den unterirdischen Zugang zur Tiefgarage festgesetzt.

7 Vorkerhung zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

7.1 Für die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB gekennzeichneten Flächen im Bauegebiet sind zum Schutz vor Außenlärm für Außenbereiche von Aufenthaltsräumen die Anforderungen der Luftschalldämmung nach DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen“, Ausgabe Januar 2018, einzuhalten. Die erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße der Außenbauteile ergeben sich nach DIN 4109-1 (Januar 2018) unter Berücksichtigung des maßgeblichen Außenlärmpegels und der unterschiedlichen Raumarten nach folgender Gliederung:

R _{w,geb} = La - K _{raumt}	Für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien;
K _{raumt} = 25 dB	Für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichts- und Ähnliches;
K _{raumt} = 30 dB	Für Büroräume und Ähnliches;
K _{raumt} = 35 dB	Für die Maßgebliche Außenlärmpegel nach Punkt 4.5.5 der DIN 4109-2 (Januar 2018).
La	Mindestens einzuhalten sind:
R _{w,geb} = 35 dB	Für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien;
R _{w,geb} = 30 dB	Für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichts- und Ähnliches.

Für gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maße von R_{w,geb} > 50 dB sind die Anforderungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.